



INFO Nr. 32

zur Umsatzsteuer im II. Halbjahr 2020

Im Leistungszeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 gilt für viele Waren und Dienstleistungen der reduzierte Steuersatz von 16%. Dies hat Auswirkungen sowohl auf unsere Miet- als auch auf unsere Service-Rechnungen.

Die bei der Rechnungslegung gültige Umsatzsteuer ergibt sich nicht aus dem Datum der Rechnungslegung sondern aus dem Leistungszeitraum.

An einigen Beispielen stellen wir Ihnen die Auswirkungen dar.

Messdienst / Heizkostenabrechnung

Wenn wir Ihre Heiz- oder Nebenkostenabrechnung im o.g. Zeitraum **erstellen**, dann berechnen wir diese Serviceleistung mit 16% Umsatzsteuer.

Montagen / Reparaturen / Zwischenablesungen und sonstige Arbeitsaufträge

Leistungen, die Sie beauftragt haben und deren Durchführung wir im o.g. Zeitraum **beenden**, berechnen wir mit 16% Umsatzsteuer. Zwei Beispiele:

- a) Haben wir im Mai 2020 Heizkostenverteiler montiert, jedoch erst im Juli 2020 die Bewertungsfaktoren ermittelt, dann endet unsere Leistung nach dem 01.07.2020; demzufolge berechnen wir unsere Leistung mit 16% Umsatzsteuer.
- b) Haben wir zum 15.06.2020 eine Zwischenablesung durchgeführt und die Zählerwerte vor dem 01.07.2020 in unserer EDV eingepflegt, dann ist diese Leistung vor dem 01.07.2020 abgeschlossen; demzufolge berechnen wir unsere Leistung mit 19% Umsatzsteuer, auch wenn wir die Rechnung erst nach dem 01.07.2020 erstellen.

Bei Fragen und Anregungen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.



Wartung Rauchwarnmelder

Es gilt der Grundsatz, dass bei Dauerleistungen der Tag ausschlaggebend ist, an welchem der vereinbarte Leistungszeitraum **endet**.

Wartungen für Rauchwarnmelder, die wir im o.g. Leistungszeitraum durchführen, berechnen wir mit 19% Umsatzsteuer, weil das Wartungsintervall (die Wartung muss im Abstand von einem Jahr wiederholt werden) **nach dem 01.01.2021 endet**; in diesem Zeitraum gilt dann wieder die erhöhte Umsatzsteuer von 19%.

Miete für Mess- und Erfassungsgeräte

Es gilt der Grundsatz, dass bei Dauerleistungen der Tag ausschlaggebend ist, an welchem der vereinbarte Leistungszeitraum **endet**.

a) Mietzeitraum 01.10. bis 31.12.2020

In diesem Beispiel endet der Leistungszeitraum im Dezember 2020, in welchem ein verminderter Steuersatz von 16% gilt. Demzufolge ist die Gerätemiete für den **gesamten** Zeitraum mit dem verminderten Steuersatz von 16% abzurechnen.

b) Mietzeitraum = Kalenderjahr: 01.01. bis 31.12.2020

In diesem Beispiel endet der Leistungszeitraum im Dezember 2020, in welchem ein verminderter Steuersatz von 16% gilt. Demzufolge ist die Gerätemiete für den **gesamten** Zeitraum (hier 2020) mit dem verminderten Steuersatz von 16% abzurechnen.

c) Mietzeitraum endet 2021: 01.04.2020 bis 30.03.2021

In diesem Beispiel endet der Leistungszeitraum im März 2021, in welchem der normale Steuersatz von 19% gilt. Demzufolge ist die Gerätemiete für den **gesamten** Zeitraum mit dem normalen Steuersatz von 19% abzurechnen.

Bei Fragen und Anregungen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.